

# RS Vwgh 2011/1/27 2010/06/0238

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.2011

## Index

L10018 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Vorarlberg

L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Vorarlberg

L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg

L82008 Bauordnung Vorarlberg

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §1;

BauG VlbG 2001 §40 Abs3;

ErmächtigungsV BH Vorstellungen VlbG 1985 §1 Abs1;

VVG §5;

1. AVG § 1 heute
2. AVG § 1 gültig ab 01.02.1991
1. VVG § 5 heute
2. VVG § 5 gültig von 01.01.2022 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2020
3. VVG § 5 gültig ab 01.01.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2022
4. VVG § 5 gültig von 05.01.2008 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
5. VVG § 5 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
6. VVG § 5 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. VVG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

## Rechtssatz

Gemäß § 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung LGBl. Nr. 70/1985 sind, von hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen, die Bezirkshauptmannschaften berufen, über Vorstellungen gegen Bescheide zu entscheiden. Die Bfin vertritt hiezu aber die Auffassung, dass die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn ihr Aufgabengebiet in Baurechtsangelegenheiten auf ihrer Website mit "Wirtschaft und Umweltschutz" definiere. Es mangle ihr daher an der erforderlichen Fachkompetenz, über die Vorstellung zu entscheiden. Überdies sei sie zugleich in Vollstreckung der "von den Unterinstanzen" (gemeint: von den Gemeinden den Behörden) angeordneten Schließungsverfügung "als vollstreckendes Organ" tätig geworden, dies unter Androhung der Beugehaft, sodass sie funktional sowohl als Rechtsmittelbehörde (Aufsichtsbehörde) und damit als erkennende Behörde als auch als Strafbehörde tätig geworden sei. Damit sei sie unzuständig. Dem ist zu entgegnen, dass kein entgegenstehender normativer Akt die ÜbertragsVO LGBl. Nr. 70/1985 ihrer Geltung entkleidet hat. Dass die Bezirkshauptmannschaft auch als Vollstreckungsbehörde einzuschreiten hat und das VVG bei der Erzwungung von Unterlassungen Beugestrafen vorsieht (siehe § 5 VVG), vermag

an der Zuständigkeit gemäß der Verordnung LGBl. Nr. 70/1985 nichts zu ändern. Gemäß Paragraph eins, der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung Landesgesetzblatt Nr. 70 aus 1985, sind, von hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen, die Bezirkshauptmannschaften berufen, über Vorstellungen gegen Bescheide zu entscheiden. Die Bfin vertritt hierzu aber die Auffassung, dass die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn ihr Aufgabengebiet in Baurechtsangelegenheiten auf ihrer Website mit "Wirtschaft und Umweltschutz" definiere. Es mangle ihr daher an der erforderlichen Fachkompetenz, über die Vorstellung zu entscheiden. Überdies sei sie zugleich in Vollstreckung der "von den Unterinstanzen" (gemeint: von den Gemeinden den Behörden) angeordneten Schließungsverfügung "als vollstreckendes Organ" tätig geworden, dies unter Androhung der Beugehaft, sodass sie funktional sowohl als Rechtsmittelbehörde (Aufsichtsbehörde) und damit als erkennende Behörde als auch als Strafbehörde tätig geworden sei. Damit sei sie unzuständig. Dem ist zu entgegnen, dass kein entgegenstehender normativer Akt die ÜbertrattungsVO Landesgesetzblatt Nr. 70 aus 1985, ihrer Geltung entkleidet hat. Dass die Bezirkshauptmannschaft auch als Vollstreckungsbehörde einzuschreiten hat und das VVG bei der Erzwingung von Unterlassungen Beugestrafen vorsieht (siehe Paragraph 5, VVG), vermag an der Zuständigkeit gemäß der Verordnung Landesgesetzblatt Nr. 70 aus 1985, nichts zu ändern.

#### **Schlagworte**

Verordnungsermächtigung

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VwGH:2011:2010060238.X01

#### **Im RIS seit**

04.03.2011

#### **Zuletzt aktualisiert am**

09.01.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)